



Regelung über die Abgrenzung von „erheblichen“, „nicht erheblichen“ und „geringfügigen“ Mehrausgaben im Sinne der § 80, 82 und 84 GO NRW

6.14

§ 80 GO - Nachtragssatzung

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO liegt vor, wenn folgende Höchstbeträge überschritten werden:

im Verwaltungshaushalt 3% der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes,

im Vermögenshaushalt 6% der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes (ohne Umschuldungen).
2. Eine erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 2 GO liegt vor, wenn folgende Höchstbeträge überschritten werden:

im Verwaltungshaushalt 2% der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes,

im Vermögenshaushalt 4% der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes (ohne Umschuldungen).
3. Eine geringfügige Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme gem. § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO liegt vor, wenn folgender Höchstbetrag nicht überschritten wird:

3% der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes (ohne Umschuldungen).
4. Die Regelungen der folgenden Nr. II. bleiben unberührt.

§ 82 GO Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

1. „Nicht erheblich“ sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall folgende Höchstbeträge je Haushaltsstelle nicht überschreiten:

im Verwaltungshaushalt 50.000 DM (ab 01.01.2002 25.000 €), im
Vermögenshaushalt 150.000 DM (ab 01 .01 .2002 75.000 €).
2. „Nicht erheblich“ sind -ohne Rücksicht auf deren Höhe- überplanmäßige Ausgaben

im Verwaltungshaushalt
 - a. bei der Gewerbesteuerumlage (Gruppe 81), soweit sie auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (U ntergruppe 003) beruhen;
 - b. bei der Haushaltsstelle Kreisumlage (900.832), soweit sie auf Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen (900.041) beruhen;
 - c. bei der Haushaltsstelle Zinsen Gewerbesteuer (900.846);
im Vermögenshaushalt

bei der Haushaltsstelle Baulandumlegungen (614.932), soweit sie durch Mehreinnahmen bei der Einnahmeposition Baulandumlegungen (614.34) gedeckt sind.

3. „Nicht erheblich“ sind -ohne Rücksicht auf deren Höhe- über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen (z.B. Spenden, Zuschüsse, Zuweisungen) erforderlich sind.
4. „Nicht erheblich“ sind -ohne Rücksicht auf die Höhe- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z.B. kalkulatorische Verrechnungen, Rücklagenzuführung, innere Verrechnungen).
5. „Nicht erheblich“ sind -ohne Rücksicht auf die Höhe- über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist oder bei denen in sonstiger Weise kein Entscheidungsspielraum besteht.
6. „Geringfügig“ sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von

10.000 DM (ab 01.01 .2002 5.000€) nicht überschreiten.

III. § 84 GO - Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

„Nicht erheblich“ sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 150.000 DM (ab 01.01.2002 75.000€) nicht überschreiten.

IV. Die Regelung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2001 anzuwenden.